

Kindergartengesetz

vom 23. Juni 1974¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 20. Dezember 1972² Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Das Gesetz regelt den Besuch, die Anerkennung, die Führung und die Beaufsichtigung des Kindergartens, das Dienstverhältnis sowie die Aus- und Fortbildung³ der Kindergärtnerin.⁴

² Es findet keine Anwendung auf nichtanerkannte Kindergärten.

Zweck des Kindergartens

Art. 2.

¹ Der Kindergarten unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder.

² Er fördert die körperliche, geistige, soziale und seelische Entwicklung des Kindes und erleichtert ihm den Eintritt in die Primarschule.

³ Der Kindergarten ist nach christlichen Grundsätzen zu führen.

Kindergartenbesuch

a) Anspruch

Art. 3.

¹ Jedes Kind hat im Jahr, vor dem es schulpflichtig wird, Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.

² Der Besuch eines zweiten Kindergartenjahres ist anzustreben.

b) Unentgeltlichkeit

Art. 4.

¹ Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

Anerkennung

a) Erteilung

Art. 5.

¹ Das zuständige Departement⁵ spricht auf Antrag des Trägers und nach Anhören des zuständigen Primarschulrates die kantonale Anerkennung aus, wenn der Kindergarten diesem Gesetz und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften⁶ genügt.

b) Erlöschen

Art. 6.

¹ Die kantonale Anerkennung erlischt durch Verzicht oder Entzug.

² Das zuständige Departement⁷ entzieht die Anerkennung, wenn der Kindergarten diesem Gesetz und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften⁸ nicht mehr genügt.

³ Bei Verzicht oder Entzug kann das zuständige Departement⁹ den Träger verpflichten, den Kindergarten noch während eines vollen Kindergartenjahres weiterzuführen.

II. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger

Art. 7.

¹ Träger des Kindergartens können juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts sein. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an private Sonderschulen der Volksschulstufe¹⁰ wird auf die Kostentragung sachgemäss angewendet.

² Die Primarschulgemeinde ist verpflichtet, einen Kindergarten zu führen, wenn kein anderer Träger den Besuch eines anerkannten Kindergartens ermöglicht.

³ Sonderkindergärten, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung und vom zuständigen Departement¹¹ anerkannt werden, sind regional zu organisieren.

Aufnahme

Art. 8.

¹ Der Träger des Kindergartens hat allein oder zusammen mit andern Trägern Gewähr zu bieten, dass jedes Kind im Jahr, vor dem es schulpflichtig wird,¹² in einen anerkannten Kindergarten aufgenommen wird.

Anforderungen

Art. 9.

¹ Der Kindergarten hat den erzieherischen und gesundheitlichen Anforderungen zu genügen.

Kindergärtnerin

Art. 10.

¹ Der Kindergarten ist von einer ausgebildeten Kindergärtnerin zu führen.¹³

² Stellt die Regierung¹⁴ durch Verordnung Mangel an Kindergärtnerinnen fest, so sind die Beschlüsse über die Eröffnung neuer Stellen für Kindergärtnerinnen dem zuständigen Departement¹⁵ zur Bewilligung vorzulegen.

Kindergartenjahr und Ferien

Art. 11.

¹ Das Kindergartenjahr und die Ferien entsprechen dem Schuljahr und den Ferien der Primarschule¹⁶.

Unfallversicherung

Art. 12.

¹ Die Kinder und die Kindergärtnerinnen sind vom Träger gegen Unfall im Kindergarten zu versichern.

III. Zuständigkeit und Verfahren der Schulbehörden

1. Kindergärten der Primarschulgemeinden

Primarschulrat

Art. 13.¹⁷

¹ Führt die Primarschulgemeinde den Kindergarten, so entscheidet der Primarschulrat über die Aufnahme in den Kindergarten.

² Gegen Verfügungen des Primarschulrates über die Aufnahme in den Kindergarten kann bei der regionalen Schulaufsicht Rekurs erhoben werden. Die regionale Schulaufsicht entscheidet abschliesslich.

Kindergartenkommission

Art. 14.

¹ Der Primarschulrat bestellt eine Kindergartenkommission. Dieser gehört mindestens ein Schulratsmitglied an.

² Die Kindergärtnerinnen oder eine Vertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kindergartenkommission mit beratender Stimme teil.

³ Die Kindergartenkommission übt in Fragen der Erziehung, der Gesundheit und der Fürsorge die Aufsicht über den Kindergarten aus. Sie erstattet dem Schulrat Bericht und Antrag.

2. Andere Kindergärten

Aufsicht

Art. 15.

¹ Führt nicht die Primarschulgemeinde den Kindergarten, so überwacht der Primarschulrat die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

² Erstreckt sich das Einzugsgebiet des Kindergartens auf mehrere Primarschulgemeinden, so bestellen die Primarschulräte ein gemeinsames Aufsichtsorgan.

3. Gemeinsame Vorschriften

Gesundheitliche und psychologische Betreuung

Art. 16.

¹ Die Kinder des Kindergartens unterstehen sachgemäss dem Gesundheitsdienst der Primarschulgemeinde¹⁸ und dem schulpsychologischen

Dienst.

Fördernde Massnahmen

Art. 17.¹⁹

¹ Für Kinder, die körperlich oder psychisch einer besonderen Förderung bedürfen, ordnet der Primarschulrat nach Anhören der Eltern entsprechende Massnahmen an.

² Die Kosten dieser Massnahmen gehen in der Regel zulasten der Primarschulgemeinde, soweit sie nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung oder durch eine andere Versicherung getragen werden. Die Eltern können entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen verpflichtet werden.

³ Gegen Verfügungen des Primarschulrates über fördernde Massnahmen kann bei der regionalen Schulaufsicht Rekurs erhoben werden. Gegen Entscheide der regionalen Schulaufsicht ist der Rekurs an den Erziehungsrat zulässig. Dieser entscheidet abschliesslich.

Regionale Schulaufsicht

Art. 18.²⁰

¹ Die regionale Schulaufsicht überwacht den Vollzug dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften²¹ und Weisungen.

Erziehungsrat

Art. 19.

¹ Der Erziehungsrat:

- a) stellt einen Erziehungsplan auf;
- b) erlässt Vorschriften über die Erteilung von Fähigkeitsausweisen an Kindergärtnerinnen;
- c)²²
- d) wählt fachkundige kantonale Beraterinnen oder Berater.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20.²³

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, üben Primarschulrat, regionale Schulaufsicht, Erziehungsrat und Regierung²⁴ die Aufsicht über Kindergärten sachgemäss nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes²⁵ aus.²⁶

IV. Staatsbeiträge

Art. 21 bis 28.²⁷

¹

IVbis. Dienstverhältnis der Kindergärtnerin²⁸

Anwendbares Recht

Art. 28bis.²⁹

¹ Für das Dienstverhältnis der Kindergärtnerin werden die Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³⁰ über das Dienstverhältnis der Lehrer sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Volles Pensum

Art. 28ter.³¹

¹ Die Kindergärtnerin mit vollem Pensum:

- a) erteilt 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

³ Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³² bleiben vorbehalten.

Teilpensum

Art. 28quater.³³

¹ Für die Kindergärtnerin mit einem Teilpensum wird Art. 77bis des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³⁴ sachgemäss angewendet.

V. Aus- und Fortbildung der Kindergärtnerin

Ausbildung

Art. 29.

¹ Dem Staat obliegt die Ausbildung der Kindergärtnerinnen.

² Er kann sich an Seminaren für Kindergärtnerinnen beteiligen und eigene Seminare führen.

Wahlfähigkeit

Art. 30.

¹ Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit sind ein guter Leumund, der für die Berufsausübung erforderliche Gesundheitszustand und eine abgeschlossene Berufsausbildung an einem vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergärtnerinnenseminar.³⁵ Der Erziehungsrat kann die Berufsausbildung an einem ausländischen Seminar als gleichwertig anerkennen.

² Der Verlust der Wahlfähigkeit richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes³⁶ für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen.^{37, 38}

Fortbildung

Art. 31.

¹ Dem Staat obliegt die Fortbildung der Kindergärtnerinnen.

² Das zuständige Departement³⁹ kann Kindergärtnerinnen zum Besuch von Fortbildungskursen verpflichten.

Vbis. Besoldung der Kindergärtnerin⁴⁰

Besoldung

Art. 31bis.⁴¹

¹ Die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer.⁴²

VI. Schlussbestimmungen

Vorschriften der Regierung⁴³

Art. 32.

¹ Die Regierung⁴⁴ erlässt für die anerkannten Kindergärten durch Verordnung⁴⁵:

- a)⁴⁶ Vorschriften über die Anstellungsbedingungen der Kindergärtnerinnen;
- b) Richtlinien über die Planung von Kindergartenbauten;
- c) Vorschriften über die Erstellung und Ausstattung von Kindergartenbauten;
- d) weitere Vorschriften, die der Vollzug dieses Gesetzes erfordert.

² Die Regierung⁴⁷ ist für den Abschluss von Verträgen über die Ausbildung der Kindergärtnerinnen in Seminaren zuständig.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33.⁴⁸

¹

Übergangsrecht

a) Kindergartenbesuch

Art. 34.

¹ Art. 3 dieses Gesetzes ist spätestens auf Beginn des Schuljahres 1979/80 zu vollziehen.

b) Kindergärtnerinnen

Art. 35.

¹ Kindergärtnerinnen, die keine Berufsausbildung an einem vom Erziehungsrat anerkannten Seminar abgeschlossen haben und bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes im Kanton St.Gallen ihren Beruf ausüben, sind dazu weiter zugelassen.

² Sie können jedoch vom zuständigen Departement⁴⁹ zum Besuch besonderer Fortbildungskurse verpflichtet werden.

Vollzugsbeginn

Art. 36.

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Vollzug.

Finanzreferendum

Art. 37.

¹ Dieses Gesetz untersteht gemäss Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵⁰ dem obligatorischen Finanzreferendum.

1 nGS 9, 752; nGS 18-30. Vom Grossen Rat erlassen am 13. März 1974; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 23. Juni 1974; in Vollzug ab 1. Januar 1975. Geändert durch Art. 133 [VSG](#) vom 13. Januar 1983, nGS 18-9 (sGS 213.1); Art. 29 [FAG](#) vom 9. Juni 1985, nGS 20-66 (sGS 813.1); Abschnitt II Ziff. 1 des VI. NG zum [LBG](#) vom 8. November 1990, nGS 25-71 (sGS 213.51); Abschnitt II des II. NG zum [VSG](#) vom 22. Juni 1995, nGS 30-71 (sGS 213.1); Abschnitt III des III. NG zum [VSG](#) vom 18. Juni 1998, nGS 33-57 (sGS 213.1); Abschnitt II Ziff. 2 des VII. Nachtrags zum [VSG](#) vom 8. Januar 2004, nGS 39-53 (sGS [213.1](#)); Art. 30 des G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006, nGS 41-39 (sGS [216.0](#)).

2 ABl 1973, 57.

3 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

4 Fassung gemäss Art. 29 [FAG](#).

5 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

6 [KGV](#), sGS 212.11.

7 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

8 [KGV](#), sGS 212.11.

9 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

10 Aufgehoben; siehe nunmehr G über die Staatsbeiträge an private Sonderschulen, sGS 213.95.

11 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

12 Art. 45 ff. [VSG](#), sGS 213.1.

13 Geändert durch II. NG zum [VSG](#).

14 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

15 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

16 Art. 17 und 18 [VSG](#), sGS 213.1.

17 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#).

18 [VSaD](#), sGS 211.21; [SZpV](#), sGS 213.13.

19 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#).

20 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#).

21 [KGV](#), sGS 212.11.

22 Aufgehoben durch II. NG zum [VSG](#).

23 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#).

24 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

25 sGS 213.1.

26 Geändert durch Art. 133 [VSG](#).

27 Aufgehoben durch Art. 29 [FAG](#).

28 Eingefügt durch III. NG zum [VSG](#).

29 Eingefügt durch III. NG zum [VSG](#).

30 sGS 213.1.

31 Geändert durch G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen.

32 sGS [213.1](#).

33 Eingefügt durch III. NG zum [VSG](#).

34 sGS 213.1.

35 Geändert durch II. NG zum [VSG](#).

36 sGS 213.1.

37 Geändert durch Art. 133 [VSG](#).

38 Art. 61 [VSG](#), sGS 213.1.

39 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

40 Eingefügt durch NG zum [LBG](#).

41 Eingefügt durch VI. NG zum [LBG](#).

42 sGS 213.51.

43 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

44 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

45 [KGV](#), sGS 212.11.

46 Geändert durch VI. NG zum [LBG](#).

47 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).

48 Überholt durch Art. 139 lit. a [VSG](#), sGS 213.1.

49 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.

50 sGS [125.1](#).